
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Positionspapier: „Für Compliance – Gegen die Kriminalisierung von Unternehmen durch ein Unternehmensstrafrecht“

Derzeit wird in der Politik die Verabschiedung eines Unternehmensstrafrechts diskutiert. Konkret liegt eine Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ vor, die von der Justizministerkonferenz als Diskussionsgrundlage begrüßt wurde. Auf dieser Basis wollen die Länder nunmehr weiter über die konkrete Ausgestaltung beraten und das Ergebnis dieser Beratungen ggf. über den Bundesrat als Gesetzesinitiative einbringen. Der Koalitionsvertrag enthält darüber hinaus die Vereinbarung, die Einführung eines Unternehmensstrafrechts „für multinationale Konzerne“ zu prüfen.

Strafrechtliche Sanktionen sollen gemäß dem NRW-Entwurf dann gegen Unternehmen verhängt werden können, wenn deren Entscheidungsträger Zuwiderhandlungen in Bezug auf das Unternehmen begehen. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Verwarnungen mit Strafvorbehalt, öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung sowie der Ausschluss von Subventionen und Auftragsvergaben bis hin zur Auflösung des Unternehmens. Bei Bestehen eines „ausreichenden“ Compiancesystems soll von Strafe abgesehen werden können.

Für die Wirtschaft ist das geltende Recht immer der Maßstab des Handelns. Die Grundsätze des Ehrbaren Kaufmanns sind uns Verpflichtung. Der DIHK bedauert daher die Tendenz zur Kriminalisierung von Unternehmen und von wirtschaftlichem Handeln. Das Unternehmensstrafrecht stellt einen weiteren Baustein der häufig negativen Darstellung von Unternehmen in der Öffentlichkeit und in einigen Medien dar. Studien belegen die negativen Stereotypen der Wirtschaft sogar in erfolgreichen Fernsehsendungen (z. B. Tatort). Häufig wird Wirtschaft gleichgesetzt mit Profiterhöhung um jeden Preis oder gar Ausbeutung, selten mit Schaffung von Arbeitsplätzen und gesellschaftlichem Nutzen. Dies wird der Realität nicht gerecht.

DIHK-Position:

1. Es besteht kein Regelungsbedarf für ein Unternehmensstrafrecht. Die vorhandenen Instrumente des Straf-, Gewerbe- und des Ordnungswidrigkeitenrechts sind ausreichend, um die Täter zu bestrafen und um Unternehmen von der Begehung von Gesetzesverstößen abzuschrecken. Die schon jetzt im Ordnungswidrigkeitenrecht mögliche Bußgeldhöhe bis zu 10 Millionen Euro sowie die zusätzliche Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung sind ausreichend. Das häufig vorgebrachte Argument, dass andere Staaten ein Unternehmensstrafrecht haben, überzeugt daher nicht.
2. Die „Auflösung“ von Unternehmen als vorgeschlagene Sanktion bedeutet die Existenzvernichtung von Unternehmen und den Verlust der Arbeitsplätze der Mitarbeiter. Bereits die ebenfalls vorgeschlagenen Geldstrafen von bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes können auch im Hinblick auf die schon bestehenden Sanktionsmöglichkeiten – insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und in den vielen Branchen mit geringer Gewinnmarge – existenzbedrohend sein. Letztendlich werden durch die unverhältnismäßigen Strafen Arbeitsplätze unbeteiligter Arbeitnehmer in den betroffenen Unternehmen und bei deren Vertragspartnern gefährdet oder vernichtet.
3. Dem deutschen Strafrecht ist der Gedanke fremd, dass eine Person für eine andere strafrechtlich haftet – dies sieht aber der Gesetzentwurf mit der Haftung der Unternehmen vor. Auch die strafrechtliche Mithaftung des unbeteiligten Gesellschafters für Verfehlungen eines Kompagnons trifft den Falschen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Unternehmensstrafrechts birgt das Risiko, statt der Strafverfolgung der handelnden Täter allein oder zusätzlich die Bestrafung des Unternehmens öffentlichkeitswirksam in den Vordergrund zu rücken. Schließlich kann die Berichterstattung über die Strafverfolgung eines Unternehmensmitarbeiters ohnehin zu einem beträchtlichen Imageschaden für das Unternehmen und für dessen Mitarbeiter führen.
4. Das Unternehmensstrafrecht zielt rechtspolitisch auf eine Prangerwirkung. Diese entsteht nicht erst durch die dem deutschen Strafrecht unbekannt, im NRW-Entwurf aber vorgesehene Bekanntgabe der Verurteilung des Unternehmens, sondern sie tritt bereits durch die Berichterstattung zu den Ermittlungen ein. Sie ist unangemessen und unverhältnismäßig. Zudem gerät die weisungsgebundene Strafverfolgungsbehörde durch das Medieninteresse an Ermittlungen, das bei Unternehmen in der Regel größer als bei einzelnen Mitarbeitern sein wird, unter Erfolgs- und Rechtfertigungsdruck.

5. Je höher Geldstrafen ausfallen können, desto größer ist die Gefahr der Ökonomisierung des Strafrechts und der Anreiz, auf die Bußgelder zuzugreifen. Es darf nicht einmal der Verdacht entstehen, dass (auch) zur staatlichen Einnahmeerzielung strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt werden.
6. Die neuen unbestimmten Straftatbestände können Unternehmen gezielt verunsichern. Bereits jetzt sind Straftatbestände im wirtschaftsrelevanten Bereich wie insbesondere § 266 StGB (Untreue) unbestimmt und auch durch Fachanwälte selten eindeutig abzugrenzen. Auch hier besteht Konkretisierungsbedarf, um nicht gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Bestimmtheitsgebots zu verstoßen. Rechtliche Unsicherheit, die hohe Sanktion der Unternehmensauflösung und die mediale Begleitung können zusammen auch zu einem unverhältnismäßigen Druck auf die Unternehmen führen, „Absprachen“ mit der Staatsanwaltschaft einzugehen, damit das Verfahren beendet wird.
7. Der Ansatz, Compliancemaßnahmen strafmindernd zu berücksichtigen, ist richtig. Es entspricht einer langjährigen DIHK-Forderung, dass angemessene Compliance-Systeme präventiv wirken und ein eventuelles Bußgeld mindern sollten. Hierfür bedarf es aber nicht der Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Eine Bußgeldminderung sollte baldmöglichst in das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgenommen werden. Bei der Einführung einer derartigen Regelung ist darauf zu achten, dass sie auch von KMU erfüllt werden kann: Es gibt keine Standards, die für alle Unternehmen, gleich welcher Größe und Branche passen würden. Gleichzeitig muss aber auch verhindert werden, dass Unternehmen sich nur mit einem „pro forma“-Compliance-System freikaufen können. Dieser Balanceakt ist schwierig, aber dennoch sinnvoll.
8. Der im Koalitionsvertrag formulierte Auftrag, ein Unternehmensstrafrecht „nur“ für multinationale Unternehmen zu prüfen, geht fehl. Es ist schon unklar, was unter multinationalen Unternehmen zu verstehen sein soll – eine Abgrenzung und eine unterschiedliche Behandlung erscheinen weder tatsächlich noch rechtlich möglich. Die Höhe der kriminellen Energie oder des Schadens hängen auch nicht von dem Umstand ab, ob ein Unternehmen jenseits der Landesgrenzen wirtschaftlich aktiv ist oder dort Tochtergesellschaften hat; dafür ist im Übrigen auch die Unternehmensgröße irrelevant. Zudem stünde zu befürchten, dass ohne Sachgrund eine extraterritoriale Anwendung des deutschen Strafrechts auf Auslandssachverhalte entsteht: Deutschland ist aber nicht Richter der Welt. Es geht vielmehr um den Beitrag Deutschlands zu einheitlichen und klar definierten (u. a. völkerrechtlichen) Standards, damit Unternehmen in ihrem internationalen Handeln immer wissen können, welche rechtlichen Regeln sie beachten müssen. Bei Auslandssachverhalten besteht darüber hinaus das Risiko einer Doppelbestrafung.

9. Der NRW-Entwurf sieht vor, auch Kommunen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Verbandsstrafrecht zu unterwerfen. Da insbesondere Städte und Gemeinden häufig wie Unternehmen am Markt auftreten ist dies unausweichlich, verdeutlicht aber den verfehlten Ansatz: Werden bei Unternehmen in Wirklichkeit Arbeitnehmer und Anteilseigner bestraft, betrifft die Strafe in diesem Fall die Summe der Steuer- bzw. Beitragszahler.

Ansprechpartner im DIHK:

Hildegard Reppelmund, 030 20308 2702